



JOHANNITER

Johanniter, Ignaz-Köck-Straße 22, 1210 Wien

An das
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Lichtensteinstraße 44
2130 Mistelbach
Per E-Mail an post-mi@lvwg.noel.gv.at

**Johanniter NÖ-Wien Rettungs- und
Einsatzdienste mildtätige GmbH**

Ignaz-Köck-Straße 22
1210 Wien

T +43 1 4707030
F +43 1 4707030-3979
wien@johanniter.at
www.johanniter.at

Tel/Mobil
T +43 1 4707030
M +43 676 83 112

E-Mail
recht@johanniter.at

Datum
Wien, am 18.6.2026

LVwG-AV-852/001-2026

In oben angeführter Rechtssache erstattet die Johanniter NÖ-Wien Rettungs- und Einsatzdienste mildtätige GmbH (nachfolgend „die Johanniter“), im Hinblick auf die für 24. Juni 2026 anberaumte Verhandlung, nachstehende

Stellungnahme:

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde lediglich ausgeführt, dass die Begründung der Behörde bestritten werde, da er der Ansicht sei, dass im vorliegenden Fall das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber anderen Interessen überwiegen würde.

Er hat aber nicht konkret ausgeführt, welche Interessen seinerseits an der an der Offenlegung des Rettungsdienstvertrages aus Dezember 2020 bestehen.

Gemäß § 6 IFG sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies unter anderem einerseits im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und andererseits im überwiegenden berechtigten Interesses eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten und zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass eine demokratische Kontrolle der Verwaltung nur möglich sei, wenn solche Daten zugänglich seien, übersieht er, dass demokratische Kontrolle auch durch andere Instrumente gewährleistet ist und gesetzlich nicht jedenfalls



durch die Offenlegung sämtlicher Informationen, unabhängig von Geheimhaltungsinteressen, determiniert ist.

Der Beschwerdeführer hat bisher keine Gründe vorgebracht, die über ein allgemeines Interesse hinausgehen, weshalb die belangte Behörde richtigerweise ausgeführt hat, dass das individuelle Geheimhaltungsinteresse gegenüber dem Informationsinteresse des Beschwerdeführers überwiegt, zumal der Beschwerdeführer das Informationsinteresse nicht weiter begründete und auch kein überzeugendes Argument vorgebracht hat, um die Notwendigkeit der Übermittlung des ungeschwärzten Rettungsdienstvertrages aus Dezember 2020 darzutun.

Die belangte Behörde hat sich auch sehr detailliert mit den einzelnen Schwärzungen und den Begründungen hierfür auseinandergesetzt.

Die Johanniter stimmen einer Weitergabe der im Rettungsdienstvertrag aus Dezember 2020 enthaltenen Informationen, die über die bereits offen gelegten Informationen hinausgehen und somit die geschwärzten Teile des Rettungsdienstvertrages aus Dezember 2020 betreffen, nicht zu. Der Vertrag enthält wesentliche Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die Dritten nicht bekannt zu machen sind. So enthält der Rettungsdienstvertrag genaue Informationen, an welchen Standorten welche Betriebsmittel zu welchen Betriebszeiten vorgehalten werden. Es sind Informationen enthalten, wie sich die Kostenstruktur für Personal, Einsatzfahrzeuge, Ersatzvorhaltungen, Material, Stützpunkte, Disposition, Overhead der vertragsgegenständlichen Leistungen darstellen. Auch der Vergütungsanteil des/der Auftraggeber:innen für Leistungen der Johanniter ist abgebildet. Insbesondere wird der Anteil ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen, Arbeitnehmer:innen und Zivildienstler ausgewiesen. Daher wurde im Rettungsdienstvertrag aus Dezember 2020 auch eine umfassende Geheimhaltungsvereinbarung vorgesehen.

Eine Bekanntgabe dieser Daten, die weder allgemein bekannt noch öffentlich zugänglich sind, insbesondere an potentielle Mitbewerber:innen, aber auch generell an die Öffentlichkeit, würde diesen erhebliche Wettbewerbsvorteile zukommen lassen, die für die Teilnahme der Johanniter am wirtschaftlichen Geschehen sehr nachteilig wären. Durch eine Veröffentlichung könnte weiters die interne sowie betriebliche Organisation für Dritte erkennbar werden.

Der Vertrag enthält Wirtschaftsdaten, die in den Schutzbereich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten gemäß § 1 DSGVO der Johanniter als juristische Person fallen. Weiters würde die Bekanntgabe des Vertrages in die grundrechtlich geschützte Erwerbsfreiheit nach Art 6 StGG eingreifen.

Die Interessen der Johanniter auf Geheimhaltung überwiegen daher zweifellos das Interesse des Beschwerdeführers auf Offenlegung des Rettungsdienstvertrages aus Dezember 2020.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Rettungsdiensten um kritische öffentliche Infrastruktur, die der Gesetzgeber durch das NISG und das RKEG zu Sicherheitsvorkehrungen und technische, sicherheitsbezogenen und organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die



JOHANNITER

von ihnen erbrachten wesentlichen Dienste verpflichtet. Wie die belangte Behörde daher im angefochtenen Bescheid bereits richtig ausführt, ist eine uneingeschränkte Veröffentlichung von Detailinformationen im Bereich der kritischen Gesundheitsinfrastruktur jedenfalls bedenklich und wurde daher bei der Interessenabwägung entsprechend berücksichtigt.

Insgesamt sprechen sich die Johanniter daher auch weiterhin gegen eine weitergehende bzw. vollständige Veröffentlichung des Rettungsdienstvertrages aus. Weiters liegt dem angefochtenen Bescheid keine Rechtswidrigkeit zu Grunde, die Johanniter beantragen daher der Beschwerde keine Folge zu geben.

Mit freundlichen Grüßen,


Michael Strambach-Weissgärber
Geschäftsführer


Mag.^a Petra Grell-Kunzinger
Geschäftsführerin